

Nr.:

TAG: 2. 10. 1917

640 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

131
Antrag

des

Abgeordneten Dr. Matakiwicz und Genossen.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom

betreffend

die Versorgung der Zivilkriegsinvaliden und deren Angehörigen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, den Zivilkriegsbeschädigten, welche infolge kriegerischer Operationen wenigstens 20 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben (Zivilkriegsinvaliden) sowie allen Personen, deren Unterhalt von der Arbeit oder von dem aus der Arbeit erzielten Einkommen des Zivilkriegsinvaliden oder einer solchen Zivilperson, welche infolge der kriegerischen Operationen das Leben verloren hat, abhängig war, eine Unterstützung aus Staatsmitteln in der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insofern, als nicht eine gesetzliche Regelung der Versorgung obiger Personen früher erfolgt, zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Im Falle, wenn der Zivilkriegsinvalid oder die anspruchsberechtigte Person, die zur Zeit der Beschädigung des Zivilkriegsinvaliden mit ihm in einem gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hat, dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihnen der Unterhaltsbeitrag in doppeltem Ausmaße.

Begründung.

Viele Zivilpersonen, welche während der feindlichen Invasion und der kriegerischen Operationen in ihren Heimatsdörfern und Städten geblieben sind und der größten Not preisgegeben waren, sind dabei von feindlichen und sehr oft von unseren Geschossen getötet oder verwundet worden, was zur Folge hat, daß die Familien der Gefallenen, die verletzten Arbeitsunfähigen und ihre Angehörigen in dem größten Elend sich befinden und einer raschen ausgiebigen Hilfe dringend bedürfen.

Zur Vinderung der Not dieser Kategorie der Kriegsbeschädigten wird fast gar nichts gemacht, viele von ihnen müssen betteln und hungern, nur eine nicht bedeutende Anzahl dieser Leute wurde mit kleinen Gnadengaben beteuert. Die Anwendung bezüglich der Zivilkriegsbeschädigten der Vorschriften der gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen über die Militärversorgung für Personen des Mannschaftsstandes wäre nicht zweckentsprechend und könnte die Lage der in Rede stehenden Kategorie von Kriegsbeschädigten nicht viel bessern, zumal in den Militärversorgungsgesetzen manche Vorschriften ausschließlich nur auf die Militärpersonen sich beziehen, wie zum Beispiel die Bemessung der Invalidenpensionen nach dem Chargengrade, und da weiters die Unhaltbarkeit der gegenwärtig geltenden Militärversorgungsgesetze speziell deren Ansätze in den Zeiten der größten Lebensmittel- und Kleiderveruerung und die Notwendigkeit einer gründlichen Neuregelung dieser Gesetze allgemein anerkannt werden.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Menschenliebe, auch für die Ärmsten aller Armen, die Zivilkriegsinvaliden und deren Angehörigen, zu sorgen, denn diese Personen damit abzufertigen, sie sollen das Zustandekommen eines Kriegsschädenvergütungsgesetzes abwarten, wäre ein großes Unrecht und hätte zur Folge, daß diese Personen dem Hungertode preisgegeben würden.

Da aber die Schaffung eines solchen, diese ganze Materie gründlich regelnden Gesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig, die Regierung zu ermächtigen, an die zivilkriegsbeschädigten Invaliden und deren Familien solche Unterhaltsbeiträge auszusahlen, wie an die Familien der militärischen Dienst Leistenden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzantrag dem Unterhaltsbeitragsausschusse zuzuweisen.

Wien, 2. Oktober 1917.

Steslowski.	Dr. Matakiewicz.
Londzin.	Potoczki.
Lajocki.	Duchowski.
Stern.	Serwatowski.
Dr. Wróbel.	Daszynski.
Stabinski.	J. Jachowicz.
Dugosz.	Dylo.
Zaranski.	Göh.
Terfil.	Banas.
St. Wiaty.	Kedzior.

Nr.:

TAG: 25. 10. 1917

720 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Bericht

des

Unterhaltsbeitragsausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Viele Zivilpersonen, welche während der feindlichen Invasion und der kriegerischen Operationen in ihren Heimatsdörfern und Städten geblieben sind und der größten Not preisgegeben waren, sind dabei von feindlichen und sehr oft von unseren Geschossen getötet oder verwundet worden, was zur Folge hat, daß die Familien der Gefallenen, die verletzten Arbeitsunfähigen und ihre Angehörigen in dem größten Elend sich befinden und einer raschen ausgiebigen Hilfe dringend bedürfen.

Zur Vinderung der Not dieser Kategorie der Kriegsbeschädigten wird fast gar nichts gemacht, viele von ihnen müssen betteln und hungern, nur eine nicht bedeutende Anzahl dieser Leute wurde mit kleinen Gnadegaben beteuert. Die Anwendung bezüglich der Zivilkriegsbeschädigten der Vorschriften der gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen über die Militärversorgung für Personen des Mannschaffsstandes wäre nicht zweckentsprechend und könnte die Lage der in Rede stehenden Kategorie von Kriegsbeschädigten nicht viel bessern, zumal in den Militärversorgungsgesetzen manche Vorschriften ausschließlich nur auf die Militärpersonen sich beziehen, wie zum Beispiel die Bemessung der Invalidenpensionen nach dem Chargengrade, und da weiters die Unhaltbarkeit der gegenwärtig geltenden Militärversorgungsgesetze speziell deren Ansätze in den Zeiten der größten Lebensmittel- und Kleidervertheuerung und die Notwendigkeit einer gründlichen Neuregelung dieser Gesetze allgemein anerkannt werden.

Es ist Gebot der Gerechtigkeit und Menschenliebe, auch für die Ärmsten aller Armen, die Zivilkriegsinvaliden und deren Angehörigen zu sorgen, denn diese Personen damit abzufertigen, sie sollen das Zustandekommen eines Kriegsschädenvergütungsgesetzes abwarten, wäre ein großes Unrecht und hätte zur Folge, daß diese Personen dem Hungertode preisgegeben würden.

Da aber die Schaffung eines solchen, diese ganze Materie gründlich regelnden Gesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig die Regierung zu ermächtigen, an die zivilkriegsbeschädigten Invaliden und deren Familien Unterstützungen bis zum Höchstmaß des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zu gewähren.

Den Verhandlungen des Ausschusses lag nur der vom Abgeordneten Dr. Matakievicz und Genossen im hohen Hause eingebrachte Antrag (640 der Beilagen) zugrunde.

In der Sitzung des Subkomitees des Unterhaltsbeitragsausschusses und dann in der Sitzung des vollen Ausschusses am 24. d. M. haben die Vertreter des Ministeriums des Innern und für Landesverteidigung einige Änderungen des obigen, vom Abgeordneten Dr. Matakievicz und Genossen bean-

tragten Gesetzentwurfes in der Richtung vorgeschlagen, daß nicht zu große Differenzen zwischen der Versorgung der Militärinvaliden und der Zivilkriegsbeschädigten geschaffen werden, was nur Unzufriedenheit im Kreise der ersteren Anlaß geben könnte.

Im Interesse des raschen Zustandekommens dieses Notstandsgesetzes haben weder der Antragsteller noch andere Ausschußmitglieder gegen die von der Regierung beantragten Änderungen Einwendungen erhoben, wonach wurde der in Beratung stehende Antrag mit dem seitens der Regierung beantragten Änderungen in der Sitzung des Ausschusses vom 24. d. M. einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versorgung der Zivilkriegsbeschädigten und deren Angehörigen wird zum Beschluß erhoben.“

Wien, 25. Oktober 1917.

Tasocki,

Obmann des Unterhaltsbeitragsausschusses.

Dr. Matakiewicz,

Berichterstatter.

Nr.:

720 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Gesetz

vom 1917,

betreffend

Hilfsgemeinmaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslage, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Zivilpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die, ohne an den militärischen Operationen beteiligt gewesen zu sein, durch die unmittelbare Einwirkung von Kriegseignissen verletzt wurden (Zivilkriegsbeschädigte) und hierdurch eine Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent erlitten haben, sowie den Angehörigen solcher Personen, auf die Dauer dieser verminderten Erwerbsfähigkeit und, falls die Verletzung den Tod zur Folge hatte, den Hinterbliebenen nach solchen Personen eine Unterstützung bis zum Höchstausmaße des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Soziales.

Die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Unter dem Titel: „Die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge“ ist bei Finckh in Basel ein Schriftchen von Erwin Rud erschienen. Der Titel kann irreführen. Der Verfasser will nicht die bürgerliche einer proletarischen Kriegsbeschädigtenfürsorge entgegenstellen, sondern selbstverständlich der militärischen. Das Schriftchen handelt von den Ansprüchen der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen. Es bezweckt Reformen der Gesetzgebung herbeizuführen und ist zu diesem Zweck sehr gut geeignet. Ganz treffend deckt Rud die Mängel sowohl des Rentenscheinungsverfahrens als auch der Rentenhöhen selbst auf. Er sagt damit den Lesern des „Vorwärts“ nichts Neues. Alles was er bemängelt ist hier auch schon kritisiert worden; wir sind zum Teil viel weiter gegangen als er, der sich auch in seinen Reformvorschlägen ganz an die Vorschläge des Ausschusses für die Kriegsbeschädigten anlehnt, zu denen wir auch schon kritisch Stellung genommen haben. Wir gehen also weiter als Rud. Trotzdem ist seine Schrift eine empfehlenswerte Zusammenfassung, die in den Kreisen, in die der „Vorwärts“ nicht dringt, recht aufklärend wirken kann.

In verschiedenen Punkten sind wir allerdings entgegengesetzter Meinung wie der Verfasser. Herausgreifen wollen wir insbesondere

seine Auffassung über das Heilverfahren. Mit Recht warnt er über den in manchen Kreisenzulage tretenden Optimismus, der seinen Ausdruck in dem bekannten Wort: „Es gibt kein Krüppeltum mehr“ gefunden hat. Es gibt leider recht viele Krüppel, wieviel es gibt, das wird sich erst zeigen, wenn die abnormen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt beseitigt sind und nach dem Kriege der Kriegsbeschädigte den Kampf mit dem gesunden Arbeiter aufnehmen muß. Allzu großer, den Kriegsbeschädigten eingeimpfter Optimismus kann sogar schädlich wirken, weil Rückschläge mehr entmutigen als der klare Blick für die verbliebene Leistungsfähigkeit. Hier stehen wir mit Rud ganz auf einem Boden. Anders wenn er meint, daß der bürgerlichen Fürsorge auf dem Gebiete der Heilfähigkeit ein großes Feld verbleiben werde, weil nach dem Abschluß des Heilverfahrens und nach der Entlassung aus den Lazaretten sich zeigen werde, daß noch vieles zu leisten sei. Letzteres ist richtig. Es wird sich zeigen, daß viele Nachkrankheiten auftreten, es wird sich zeigen, daß die künstlichen Gliedmaßen geändert oder auch durch neue ersetzt werden müssen. Aber warum soll hier die Hilfe, wie er meint, der bürgerlichen Fürsorge überlassen bleiben? Das heißt die Kriegsbeschädigten auf den Weg der Wohltätigkeit verweisen, der verbunden ist mit dem erniedrigenden Gefühl, Almosen zu empfangen. Hier hat das Reich, genau so einzutreten wie auf dem Gebiet der Rentengewährung. Die Beschädigten und Kranken haben einen Anspruch darauf, daß ihnen nicht nur vorübergehend, sondern dauernd geholfen wird, ohne daß sie erst besondere Bittgänge bei irgendwelchen Wohlfahrtseinrichtungen zu machen brauchen. Der Rechtsanspruch auf Heilverfahren ist ihnen in vollem Maße einzuräumen, sonst wird nur in allzuvielen Fällen eintreten, daß sie der Armenpflege mit all ihren entrechteten Folgen anheim fallen. Daß dieses Recht zurzeit noch nicht besteht, ist ein ebenso fühlbarer Mangel der Mannschaftsversorgung wie all die anderen, die Rud mit Recht rügt. Warum hier halt vor einer grundsätzlichen Reform machen? Auch hier heißt es: Kein Almosen, sondern Rechte.

Wien, 27. Februar. (Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.) In der vorliegenden „Wiener Zeitung“ wird die gleichzeitig im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 23. Februar 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, verlautbart.

Hienach erfahren die Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten eine entsprechende Regelung und Ausgestaltung.

Als Zivilkriegsbeschädigte haben jene Zivilpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft zu gelten, die, ohne an den militärischen Operationen beteiligt gewesen zu sein, seit Beginn des Krieges durch die unmittelbare Einwirkung von Kriegsereignissen verletzt wurden und hierdurch eine Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit in ihrem Beruf um mindestens 20 pZt. erlitten haben.

Diesen Personen sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen sollen bei vorhandener Bedürftigkeit Unterstützungen zuteil werden, die, nach dem Grade der Verminderung der Erwerbsfähigkeit und nach dem Wohnsitz des Zivilkriegsbeschädigten zur Zeit seiner Verletzung abgestuft, in der Regel mit Monatsbeträgen von 30 bis 60 Kronen pro Kopf in Aussicht genommen sind.

Diese Unterstützungen, über deren Dauer und rechtlichen Charakter die Verordnung nähere Bestimmungen enthält, werden über Anmeldung gewährt, die bei welcher immer einer politischen Bezirksbehörde erfolgen kann und an jene politische Bezirksbehörde zu richten ist, in deren Gebiet sich das schädigende Kriegsereignis zugetragen hat. Die Bewilligung erfolgt seitens der politischen Landesbehörde.

In Fällen, in denen die in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen für die Bewilligung einer Unterstützung nicht zutreffen, die jedoch besonders berücksichtigungswürdig erscheinen, können die Zentralstellen nach freiem Ermessen Unterstützungen gewähren.

Zivilkriegsbeschädigten, beziehungsweise Angehörigen (Hinterbliebenen) von Zivilkriegsbeschädigten, welche vor dem Wirksamkeitsbeginne des eingangs erwähnten Gesetzes verletzt worden sind, werden bei Zutreffen der Voraussetzungen der Durchführungsverordnung die Unterstützungen vom 1. Jänner 1918 angefangen gewährt.

Die Fürsorgemaßnahmen für Zivilkriegsbeschädigte.

Die näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 31. Dezember 1917.

Wir haben bereits in unserem heutigen Morgenblatte die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, veröffentlicht. Im folgenden tragen wir noch einzelne bemerkenswerte Bestimmungen der Verordnung nach. So wird im § 3 als „Verletzung“ eine unverschuldete und plötzliche körperschädigende Einwirkung eines äußeren, durch die Kriegsereignisse unmittelbar bedingten Vorganges auf den Organismus des Betroffenen angesehen. Als Verminderung der Erwerbsfähigkeit gilt die Verminderung der bisherigen Fähigkeit, sich durch Arbeit in dem bisher ausgeübten Berufe einen Erwerb zu beschaffen. Bedürftigkeit liegt vor, wenn ohne die Unterstützung der Lebensunterhalt des Zivilkriegsbeschädigten, bezw. dessen Angehöriger oder Hinterbliebener gefährdet wäre.

Wie hoch sind die Unterstützungen für den Zivilkriegsbeschädigten?

Das Ausmaß der staatlichen Unterstützung an Zivilkriegsbeschädigte richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz der verletzten Person zur Zeit ihrer Verletzung und nach dem Grade der Verminderung der Erwerbsfähigkeit (§ 4).

Es erhalten Zivilkriegsbeschädigte: a) wenn ihre Erwerbsfähigkeit um 20%, jedoch um weniger als 40% vermindert ist, an staatlicher Unterstützung monatlich 30 Kr., und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz;

b) wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 40%, jedoch um weniger als 60% vermindert ist, bei einem Wohnsitz 1. in Wien monatlich 48 Kr., 2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende erste oder zweite Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, monatlich 45 Kr. und 3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes monatlich 42 Kr.; c) wenn ihre Erwerbsfähigkeit um 60 bis 100% vermindert ist, bei einem Wohnsitz 1. in Wien monatlich 54 Kr., 2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende erste oder zweite Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, monatlich 48 Kr. und 3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes monatlich 45 Kr.

d) wenn völlige Arbeitsunfähigkeit als Folge der Verletzung vorliegt, bei einem Wohnsitz 1. in Wien monatlich 60 Kr., 2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende erste oder zweite Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, monatlich 54 Kr. und 3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes monatlich 48 Kr.

Wie hoch sind die Unterstützungen für Angehörige oder Hinterbliebene?

Angehörige, die mit dem Zivilkriegsbeschädigten unmittelbar vor seiner Verletzung in gemeinschaftlichem Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall die Ehefrau und die ehelichen Kinder erhalten an Unterstützungen die gleichen Beträge, die dem Zivilkriegsbeschädigten selbst gewährt werden, andere Angehörige aber nur im Ausmaße der ihnen vom Zivilkriegsbeschädigten unmittelbar vor seiner Verletzung tatsächlich gewährten Zuwendungen, jedoch keinesfalls mehr als die vorhin erwähnten Angehörigen. Die Unterstützung im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen sowie je im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 50% zu erhöhen, falls die Verletzung, bezw. die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte. In keinem Falle darf jedoch der Betrag der dem Zivilkriegsbeschädigten selbst gewährten Unterstützung überschritten werden. Nur dann, wenn die unterstützungswerbende Person mit dem Zivilkriegsbeschädigten allein in gemeinschaftlichem Haushalte gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, ist ihr, falls der Zivilkriegsbeschädigte als Folge der Verletzung eine Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% oder den Tod erlitten hat, eine Unterstützung im doppelten Ausmaße zu gewähren.

Die Summe der Unterstützungen an Angehörige, die zur Zeit der Verletzung des Zivilkriegsbeschädigten einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, darf den Betrag von 180 Kr., bezw. 288 Kr., bezw. 324 Kr., bezw. 360 Kr. monatlich nicht überschreiten. Hinterbliebenen wird die Unterstützung in jenem Ausmaße gewährt, welches für die Unterstützung an Angehörige bei Eintritt völliger Arbeitsunfähigkeit des Zivilkriegsbeschädigten gilt.

Ein aus der Arbeit des Unterstützungswerbers nachträglich erzielter Eigenverdienst schließt die Beteiligungsfähigkeit nicht aus; dagegen erlischt die Beteiligungsfähigkeit, wenn der für die Unterstützung in Betracht kommenden Person ein solches Vermögen nachträglich zufällt, aus dessen Ertrag der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann. Die dem Zivilkriegsbeschädigten, seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen nach den vorstehenden Grundsätzen bemessene Unterstützung erleidet durch eine staatliche Unterstützung an Kriegsflüchtlinge, durch den Genuß eines Unterhaltsbeitrages auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, und durch allfällige andere freiwillige, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung, für die Dauer des Zutreffens der in dieser Verordnung vorgeschriebenen

Wien, 19. März. (Fürsorgemaßnahmen für Zivilkriegsbeschädigte.) Das Ministerium für soziale Fürsorge hat heute an alle politischen Landesstellen einen Erläuterungserlaß zu der kürzlich verlautbarten Ministerialverordnung, betreffend die Fürsorge für Zivilkriegsbeschädigte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, hinausgegeben.

Dieser Erlaß enthält genaue Bestimmungen über die bei den politischen Bezirksbehörden I. Instanz einzubringenden Anmeldungen der Anwartschaften der Zivilkriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen (Hinterbliebenen) auf Unterstützungen, regelt das Verfahren über die unter Mitwirkung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten durchzuführenden Erhebungen, umfaßt die Bestimmungen über die zu treffenden Entscheidungen der politischen Landesbehörden unter besonderer Beachtung auf jene Fälle, in welchen Minderjährige (Pflegebefohlene) oder einer Nachbehandlung und praktischen Schulung zu unterziehende Zivilkriegsbeschädigte in Betracht kommen, und enthält allgemeine Weisungen hinsichtlich solcher Fälle, deren Entscheidung den Zentralstellen vorbehalten bleibt.

Zur praktischen Handhabung der Vorschriften sind dem Erlasse überdies entsprechende Formularenmuster angeschlossen, so daß nunmehr eine rasche und zweckdienliche Erledigung sämtlicher Eingaben auf dem Ge-

biete der Zivilkriegsbeschädigtenfürsorge erhofft werden kann.